

Satzung CDU-Kreisverband Gifhorn



KREISVERBAND
GIFHORN



CDU

Inhaltsverzeichnis

Satzung des CDU-Kreisverbandes Gifhorn

I. Abschnitt | Aufgabe, Name und Sitz des Kreisverbandes

§ 1-3 Seite 01

II. Abschnitt | Mitgliedschaft

§ 4-14 Seite 01-05

III. Abschnitt | Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 Seite 05

IV. Abschnitt | Aufgaben des Kreisverbandes

§ 16 Seite 05

V. Abschnitt | Organe des Kreisverbandes

§ 17-27 Seite 06-10

VI. Abschnitt | Gliederungen des Kreisverbandes

§ 28-37 Seite 10-12

VII. Abschnitt | Verfahrensordnung

§ 38-39 Seite 12-13

VIII. Abschnitt | Auflösung

§ 40 Seite 14

IX. Abschnitt | Inkrafttreten

Seite 14

Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Gifhorn

§ 1-2 Seite 15-16

Geschäftsordnung des CDU-Kreisverbandes Gifhorn

I. Abschnitt | Allgemeine Vorschriften

§ 1 Seite 17

II. Abschnitt | Kreisparteitage, Delegiertenversammlungen, Mitgliederversammlungen

§ 2-26 Seite 17-21

III. Abschnitt | Kreisparteiausschuss

§ 27 Seite 21

IV. Abschnitt | Schlussvorschrift

§ 28 Seite 21

Satzung des CDU-Kreisverbandes Gifhorn

I. Abschnitt | Aufgabe, Name und Sitz des Kreisverbandes

§ 1 Aufgabe

Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet des Landkreises Gifhorn bilden den Kreisverband Gifhorn innerhalb des Landesverbandes Hannover der Christlich Demokratischen Union Deutschlands.

Dieser will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

§ 2 Name

Der CDU-Kreisverband Gifhorn ist gemäß der §§ 16 Abs. 1 Nr. 3 und 18 des Bundesstatuts der CDU die Gliederung der CDU im Landkreis Gifhorn, Land Niedersachsen.

Der Kreisverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Kreisverband Gifhorn“.

Die dazugehörenden Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände tragen zusätzlich noch ihre Ortsbezeichnung.

§ 3 Sitz

Der Sitz des CDU-Kreisverbandes ist Gifhorn.

II. Abschnitt | Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzung der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er/sie kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er/sie nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht.

An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen.

Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsbereiches der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Weg (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraumes angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
2. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.
3. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.
4. Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-, Samt-, Gemeinde-, Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder im Ausnahmefall arbeitet.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Verbände gewählt werden.
3. Bei Kommunalwahlen kann der Kreisvorstand auf Antrag des Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbandes zulassen, dass auch nicht der CDU angehörende Bewerber/innen auf die Wahlvorschlagslisten der CDU gesetzt werden.
4. Parteimitglieder sollten nicht mehr als 5 Vorständen in der Partei gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen werden hierauf nicht angerechnet.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber/innen von Parteiämtern sind gehalten, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über die Tätigkeit zu berichten.

§ 7 Mitgliederbefragung

1. Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene des Kreisverbandes in Sach- und Personalfragen zulässig.
2. Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 8 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

1. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
2. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzungen für die Aufnahme und Zugehörigkeit der CDU entfallen.
2. Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde an den Landesverband richten, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 10 Austrittserklärung

1. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam.
2. Als Erklärung des Austrittes aus der CDU ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 12 Monate in Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend eine dritte, als Einschreiben erfolgte Mahnung, trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat diese dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

1. Soll ein Ausschlussverfahren nicht eingeleitet werden, so kann der Kreisvorstand Ordnungsmaßnahmen treffen. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Enthebung von Parteiämtern,
 - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

2. Für Mitglieder des Bezirksvorstandes ist nur der Bezirksvorstand, für Mitglieder des Landesvorstandes nur der Landesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes nur der Bundesvorstand zuständig.

3. Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied können von dem Vorstand des zuständigen Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- oder Ortsverbandes beim Kreisvorstand beantragt werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Der Kreisvorstand kann auch von sich aus tätig werden. Die Ordnungsmaßnahmen sind dem/der Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung durch Einschreiben mitzuteilen und zu begründen. Gegen Ordnungsmaßnahmen kann binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Parteigericht des Kreisverbandes eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12 Parteiausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der CDU verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung eines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

2. Parteischädigung liegt insbesondere auch vor, wenn ein Mitglied wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist oder die besonderen Treuepflichten, die für Angestellte der Partei gelten, verletzt werden.

3. Gegen Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt, wer

- a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
- b) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
- c) bei Versammlungen politischer Gegner, in deren Funk- und Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die Politik der CDU Stellung nimmt,
- d) als Kandidat/in der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
- f) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes ausschließlich das Parteigericht. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisverband ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Parteigerichtes ausschließen.

§ 13 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14 Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Christlich Demokratischen Union oder zwischen Mitgliedern und Parteiorganen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben, sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen, werden von den Parteigerichten entschieden. Es gilt die Parteigerichtsordnung.

III. Abschnitt | Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

1. Der Kreisvorstand, als auch die Vorstände seiner untergliederten Verbände sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen. Gleiches gilt auch für die jeweiligen Vereinigungen auf Kreisebene.
2. Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
3. Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen.
Wird bei Gruppenwahlen in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist der Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
4. Bei Direktkandidaturen für Kommunal-, Landtags-, Bundestagswahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament ist durch den entsprechenden Vorstand auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen zu achten.
5. Bei der Aufstellung von Listen für die Kommunalwahl soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreis kandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenplatz zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

IV. Abschnitt | Aufgaben des Kreisverbandes

§ 16 Aufgaben des Kreisverbandes

Der Kreisverband hat die Aufgabe,

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der Parteipolitik anzuregen,
3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,

4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden und Institutionen seines Bereiches zu vertreten,
5. die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU durchzusetzen. Näheres regelt das Statut der CDU in § 15,
6. die Arbeit der Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände zu organisieren und zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der einzelnen Verbände unterrichten lassen,
7. die Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane zu beachten und deren Beschlüsse durchzuführen,
8. die kreisverbandsinternen Finanzen zu regeln.

V. Abschnitt | Organe des Kreisverbandes

§ 17 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisparteiausschuss,
- c) der Kreisvorstand.

§ 18 Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.
2. Dem Kreisparteitag gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.
3. Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden des Kreisverbandes mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Einhaltung der Frist.
4. Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn
 - a) zwingende Wahlbestimmungen es verlangen,
 - b) der Kreisvorstand es beschließt,
 - c) mehr als 1/10 der Mitglieder des Kreisparteitages oder mindestens 1/4 der Stadt-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen.
5. Aufgaben des Kreisparteitages sind insbesondere
 - a) Beschlussfassung über die Satzung,
 - b) Wahl des Kreisvorstandes und zweier Kassenprüfer/innen in jedem zweiten Kalenderjahr,
 - c) Wahl des Kreisparteigerichtes für die Dauer von 4 Jahren, entsprechend der Parteigerichtsordnung (PGO) der Bundespartei,
 - d) Beschluss über die Arbeit der CDU im Kreisgebiet,
 - e) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes der Vereinigungen, der Arbeitskreise und der Kreistagsfraktion,
 - f) jährliche Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes des/der Kassenprüfers/in,

- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Wahl der Delegierten für die Parteitage und andere Gremien der Partei,
- j) Auflösung des Kreisverbandes.

6. Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind zu protokollieren und vom Tagungspräsidenten/ der Tagungspräsidentin und vom Kreisvorsitzenden/ der Kreisvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19 Kreisparteiausschuss

1. Dem Kreisparteiausschuss gehören stimmberechtigt an

- a) die von den Stadt-, Gemeinde-, bzw. Samtgemeindeverbänden gewählten Delegierten, und zwar auf je angefangene 50 Mitglieder ein/e Delegierte/r,
- b) die Mitglieder des Kreisvorstandes,
- c) je ein Mitglied der bestehenden Vereinigungen und Arbeitskreise,
- d) die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundes- und des Landtages, die ihren Wohnsitz im Bereich des Kreisverbandes Gifhorn haben.

2. Der Kreisparteiausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird von dem/der Kreisvorsitzenden einberufen, der/die auch den Vorsitz führt. Für die Ladung gelten die Vorschriften für die Einberufung des Kreisparteitages entsprechend.

3. Der Kreisparteiausschuss ist zuständig für

- a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Kreisverbandes, die nicht dem Kreisparteitag vorbehalten sind,
- b) die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisparteitages,
- c) die Koordination der Arbeit der Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände,
- d) die Entgegennahme und Beratung des Arbeitsergebnisses von Arbeitskreisen,
- e) die Erarbeitung der Vorschlagslisten der Kandidaten/innen für die Wahlen zum Kreistag,
- f) die Beschlussfassung über verbandsinterne Beitrags- und Finanzgrundsätze,
- g) für die Einrichtung von weiteren Geschäftsstellen.

4. Der Kreisparteiausschuss wird durch den Vorsitzenden oder durch den/die Kreisgeschäftsführer/in im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Auf Antrag von drei Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- oder Ortsverbänden oder 15 Mitgliedern des Kreisparteiausschusses muss er innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 20 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) drei Stellvertreter/Innen
- c) dem/der Schatzmeister/In
- d) dem/die Mitgliederbeauftragten/In
- e) zehn Beisitzer/In
- f) dem/der Ehrenvorsitzenden
- g) dem/der Landrat/In sofern er/sie der CDU angehört
- h) dem/der Fraktionsvorsitzenden der CDU Kreistagsfraktion

2. Die unter a bis d und f genannten Mitglieder des Kreisvorstandes bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der/die Geschäftsführer/In nimmt beratend teil.

3. An der Sitzung des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:

- a) die CDU - Europaabgeordneten des Kreisverbandes
- b) die CDU - Bundestagsabgeordneten des Kreisverbandes
- c) die CDU - Landtagsabgeordneten des Kreisverbandes
- d) die/der Vorsitzende der auf CDU Kreisverbandsebene bestehenden Vereinigungen
- e) der/die CDU Kreisgeschäftsführer/In

4. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Scheiden Mitglieder aus dem Kreisvorstand aus, müssen diese beim nächsten Kreisparteitag durch Nachwahl ersetzt werden.

5. Der Kreisvorstand wird von dem/der Vorsitzenden des Kreisvorstandes mindestens vierteljährlich einmal zur Beratung, Beschlussfassung und zur Information über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 3 Tage zugelassen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Einhaltung der Frist. Der Kreisvorstand muss einberufen werden, wenn 1/4 seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt. Sofern alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis schriftlich hinterlegt haben, kann auch über E-Mail eingeladen werden. Es gilt die gleiche Ladungsfrist wie bei schriftlicher Einladung.

6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Kreisvorsitzende/n zu unterzeichnen.

7. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisverband durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n seiner/ihrer Stellvertreter/In. vertreten.

§ 21 Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er hat dabei die in § 16 dieser Satzung genannten Aufgaben nach Kräften zu fördern.

2. Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisparteiausschusses,
- b) Berichterstattung über die politische Arbeit auf dem Kreisparteitag,
- c) Beschlussfassung über die Finanzen und die Aufstellung des Jahresberichtes,
- d) Gründung und Abgrenzung von Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbänden,
- e) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
- f) Einleitung von Ausschlussverfahren,
- g) Zusammenarbeit mit der Fraktion des Kreistages und den Bundestags- und Landtagsabgeordneten,
- h) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- i) Mitgliederwerbung,
- j) Berufung des/der Kreisgeschäftsführers/in im Einvernehmen mit dem Landesverband.

3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und der/die Kreisgeschäftsführer/in können an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der im Kreis bestehenden Vereinigungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

§ 22 Aufgaben des Geschäftsführenden Kreisvorstandes

1. Der Geschäftsführende Kreisvorstand hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes,
- c) die Intensivierung der Arbeit der Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände,
- d) die Einhaltung und Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane,
- e) Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Parteiveranstaltungen auf Kreisverbandsebene.

§ 23 Aufgaben des/der Schatzmeisters/in

Der/die Schatzmeister/in ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Verwaltung der Finanzen nach den Beschlüssen des Vorstandes. Über den Stand der Einnahmen und Ausgaben hat er/sie dem Vorstand halbjährlich zu berichten.
- b) Überwachung des Beitragseinzuges sowie der ordnungsgemäßen Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Parteigremien,
- c) Erstellung des jährlichen Kassenberichtes,
- d) Einwerben von Spenden/Fundraising.

§ 24 Vereinigungen

1. Im Kreisverband Gifhorn können folgende Vereinigungen bestehen:

- a) Junge Union Deutschlands (JU),
- b) Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),
- c) Christlich demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA),
- d) Kommunalpolitische Vereinigung der CDU Deutschlands (KPV),
- e) Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU (MIT),
- f) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU (OMV),
- g) Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU).

2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren. Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen.

§ 25 Delegierte in überregionale Vertretungen

1. Die vom Kreisparteitag gewählten Delegierten in überregionale Vertretungen erhalten den Aufwand für Fahrt-, Übernachtungs- und Tagungskosten durch den Kreisverband auf Antrag erstattet.

2. Hierbei ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

3. Überregionale Vertretungen sind

- a) Bundesparteitag,
- b) Landesparteitag,
- c) Bezirksparteitag,
- d) Bundes- und Landesausschuss,
- e) Landeslistengremium,
- f) CDU-Kreisvorsitzendenkonferenzen

§ 26 Fachausschüsse und Arbeitskreise

1. Zur Unterstützung und Beratung des Kreisvorstandes und der Kreistagsfraktion können vom Kreisvorstand Fachausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden. Der Kreisvorstand bestimmt die Aufgabengebiete.
2. Die Vorsitzenden/innen und deren Stellvertreter/innen der Fachausschüsse werden aus der Mitte der Ausschüsse bzw. Arbeitskreise gewählt.
3. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen. Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte der Arbeitskreise berufen.
4. Die Beschlüsse der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind an den Kreisvorstand zu richten und dürfen nur mit dessen Zustimmung veröffentlicht werden. Die parteiinterne Korrespondenz mit entsprechenden Fachausschüssen und Arbeitskreisen auf Landes- und Bundesebene bleibt davon unberührt.

§ 27 Kreisparteigericht

1. Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.
2. Es tritt in der Besetzung mit einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Alle Mitglieder des Parteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der CDU sein. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung der Bundespartei.

VI. Abschnitt | Gliederungen des Kreisverbandes

§ 28 Untergliederungen des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband gliedert sich organisatorisch in Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände. Der Kreisvorstand beschließt über die Abgrenzung der einzelnen Stadt-, Samt-, Gemeinde- und Ortsverbände.
2. Für die Organe der Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände gelten die Vorschriften für den Kreisverband entsprechend, soweit nachfolgend nicht besondere Regelungen getroffen worden sind.

A. Stadt- und Gemeindeverbände

§ 29 Stadt- und Gemeindeverbände

Die Mitglieder in einer Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes bilden einen Stadt-, Samtgemeinde bzw. Gemeindeverband.

§ 30 Organe des Stadt- und Gemeindeverbandes

Die Organe des Stadt- bzw. Samt-/Gemeindeverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Stadt- bzw. Samt-/Gemeindeverbandsvorstand.

§ 31 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Stadt- bzw. Samt-/Gemeindeverbandsvorstandes sowie zweier Kassenprüfer/innen in jedem 2. Kalenderjahr,
- b) Aufstellen von politischen Richtlinien und Empfehlungen für das Stadt- bzw. Gemeindegebiet,
- c) Wahl der Kandidaten/innen für den Stadt- bzw. Samtgemeinderat,
- d) Bildung von Arbeitskreisen auf Stadt- und Samt-/Gemeindeebene,
- e) Entlastung des Vorstandes

§ 32 Aufgaben des Stadt- bzw. Samt/ Gemeindeverbandsvorstand

1. Der Stadt- bzw. Samt-/Gemeindeverbandsvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) 1-2 stellv. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/In
- d) dem/der Mitgliederbeauftragten
- e) dem/der Schriftführer/In
- f) 3-5 Beisitzern/Innen

An der Sitzung des Stadt- bzw. Samt-/ Gemeindeverbandsvorstand nehmen beratend teil:

- f) dem/der Bürgermeister/In oder Stellvertreter/In, sofern er/sie der CDU angehören,
- g) der/die CDU Fraktionsvorsitzende des Stadt-, Samt- bzw. Gemeinderates

2. die unter a) bis d) genannten Mitglieder Mitglieder des Stadt- bzw. Samt/Gemeindevorstandes bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

3. An der Sitzung des Stadt- bzw. Samt-/ Gemeindeverbandsvorstand nehmen beratend teil:

- i) die Mandatsträger/Innen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene soweit sie der CDU angehören und im Gemeindegebiet des Stadt- bzw. Samt-/Gemeindeverbandes wohnen,
- j) die Ortsvorsitzenden/Innen,
- k) je einem Mitglied der bestehenden Vereinigungen der CDU.

§ 33 Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes

Der Stadt - bzw. Gemeindeverbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Mitgliederwerbung und -betreuung; er leitet das Aufnahme- bzw. Ausschlussverfahren ein,
- d) Vorbereitung der Kommunalwahlen im Einvernehmen mit dem Kreisverband,
- e) Zusammenarbeit mit den Fraktionen der Stadt-, Samt-/Gemeindeparlamente und Ortsräte,
- f) Erledigung der örtlichen Pressearbeit,
- g) Kontaktpflege mit dem Kreisverband und den Ortsverbänden,
- h) Erstellung des Rechenschaftsberichtes.

B. Ortsverbände

§ 34 Ortsverband

In einem Stadt- bzw. Samt-/Gemeindeverband können Ortsverbände gebildet werden. Die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes muss mindestens 7 betragen.

§ 35 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ortsverbandsvorstand

§ 36 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Ortsverbandsvorstandes in jedem zweiten Kalenderjahr,
- b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Delegiertenwahl zum Kreisparteitag und Kreisparteiausschuss,
- c) Wahl der Kandidaten/innen für die Orts- und Gemeinderäte,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Erstellung des Rechenschaftsberichtes

§ 37 Ortsverbandsvorstand

1. Der Ortsverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Mitgliederbeauftragten
- e) dem/der Schriftführer/In
- f) 3 bis 5 Beisitzern/Innen

2. Der Ortsverbandsvorstand leitet den Ortsverband. Der /die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte, soweit erforderlich im Zusammenwirken mit Vorstandsmitgliedern unter c) bis e).

VII. Abschnitt | Verfahrensordnung

§ 38 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Kreisverbandes, mit Ausnahme des Kreisparteitags, sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den/die Vorsitzende/n festzustellen.

2. Der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung und die Hauptversammlung der Stadt - bzw. Samt-/Gemeindeverbände und der Ortsverbände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

3. Bei Beschlussfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er/Sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organes nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt.

4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 39 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. In allen Organen erfolgen Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

3. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Delegierten sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach mehrere Personen zu wählen (z.B. Beisitzer/innen im Vorstand), so erfolgt die Wahl durch ein auf dem Stimmzettel hinter dem Namen eines/r Kandidaten/in gesetztes Kreuz.

Die jeweiligen Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 3/4 der Zahl der zu wählenden Kandidaten/innen angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als die der Funktion nach zu wählenden, sind ebenfalls ungültig. Wenn nur bis zu 3 Positionen zu besetzen sind und für diese Ämter auch nur bis zu 3 Kandidaten/innen zur Verfügung stehen, so kann eine Wahl auch durch ja oder nein hinter den jeweiligen Namen getroffen werden.

4. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit für die Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Wenn die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten/innen mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen statt. In die Stichwahl kommt jeweils ein/e Kandidat/in mehr, als noch Sitze zu besetzen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle in der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehr Kandidaten/innen mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten/innen alle in die Stichwahl einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten/innen mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt diese ebenfalls durch Stichwahl.

6. Sollte nach einer Stichwahl kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit erhalten haben, folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem der/diejenige mit den meisten Stimmen gewählt ist. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidaten/innen mit gleicher Stimmzahl.

7. Erhalten mehr Kandidaten/innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten/innen mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.

VIII. Abschnitt | Auflösung

§ 40 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einem besonders hierzu einberufenen Kreisparteitag mit einer 3/4 Mehrheit beantragt werden. Für das Auflösungsverfahren gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes sowie des Bundesstatutes und der Satzung des Landesverbandes. Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen an die nächste übergeordnete Organisationsstufe der CDU.

IX. Abschnitt | Inkrafttreten

Diese überarbeitete Satzung ist auf dem Kreisparteitag am 14. März 2015 beschlossen worden. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller im Bereich des Kreisverbandes bisher geltenden Satzungen mit sofortiger Wirkung in Kraft. Geändert am 3. April 2019.

Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Gifhorn

§ 1 Beiträge

Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten.
Die monatliche Beitragshöhe sollte sich an den folgenden Angaben orientieren.

1. Selbsteinschätzung/Einkommensstaffel

Monatsnettoeinkommen	Beitrag in €
bis 1.500 €	6,00
bis 2.500 €	12,00
bis 4.000 €	20,00
bis 5.000 €	26,00
über 5.000 €	32,00

- Der Einzelbeitrag je Mitglied beträgt in der Regel mindestens 6,00 € monatlich.
- Auf Antrag kann der monatliche Beitrag für Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr auf 3,50 € reduziert werden.
- Schüler, Studenten und Auszubildende, die Mitglied in der Jungen Union Gifhorn sind, zahlen als CDU-Mitglied in der Ausbildungszeit einen ermäßigten monatlichen Beitrag von 3,50 €. Der Status ist durch einen Nachweis zu belegen.
- Auf Antrag kann für Rentner mit geringen Einkommen und ALG II-Empfänger der Monatsbeitrag auf 3,50 € reduziert werden.
- Auf Antrag kann für den nicht berufstätigen Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner und jedes Kind bis zum 27. Lebensjahr ein Familienbeitrag vereinbart werden. Dieser beläuft sich auf 3,50 € monatlich. Wobei sich die Höhe des Grundbeitrags aus der Einkommensstaffel bezieht.
- Die Beiträge sind als Mindestbeiträge zu verstehen. Im Übrigen wird auf die Beitragsregelung der Finanz- und Beitragsordnung der CDU-Deutschlands in ihrer jeweiligen gültigen Fassung verwiesen.
- Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden (§ 9 III Finanz- und Beitragsordnung der CDU-Deutschlands).

§ 2 Finanzierung des Kreisverbandes

- Der Kreisverband finanziert sich aus
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden,
 - Sonderbeiträgen,
 - sonstigen Einnahmen.
- Jedes Mitglied ist entsprechend der Satzung des CDU-Kreisverbandes dazu verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes regelmäßig zu entrichten.
- Kommunale Mandatsträger führen 15 % ihrer Aufwandsentschädigungen oder ihrer Sitzungsgelder aus allen kommunalen Mandaten an den Kreisverband ab.

4. Der Landrat und die hauptamtlichen Bürgermeister, die über die CDU-Liste gewählt wurden, zahlen einen monatlichen Festbetrag. Die Summe ist angelehnt an das Grundeingangsgehalt der verschiedenen Besoldungsgruppen.

B1	100,00 €
B2	115,00 €
B3	120,00 €
B4	130,00 €
B5	135,00 €
B7	140,00 €

Davon werden 50 % in einen Wahlkampffonds für Bürgermeister- und Landratswahlen eingezahlt. Der Kreisverband verwaltet das Geld und der Kreisvorstand beschließt über die Verteilung. Die restlichen 50 % verbleiben dem jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverband. Die Zahlungen des Landrates verbleiben beim Kreisverband.

5. Der CDU-Kreisverband zahlt an die Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- und Ortsverbände für die politische Arbeit vor Ort 20 % der Mitgliedbeiträge des jeweiligen Verbandes. Sollte ein Ortsverband keine eigene Kasse führen, so gehen die 20 % der jeweiligen Mitgliedsbeiträge an den zuständigen Stadt-, Samtgemeinde bzw. Gemeindeverband.

6. Spenden fließen dem Kreisverband zu, soweit der Spender nichts anderes bestimmt oder vom Kreisverband nicht eine andere Verteilung beschlossen wird.

7. Alle Einnahmen im Sinn des § 26 Parteigesetz sind dem Kreisverband zuzuführen.

8. Über die Höhe der Sonderbeiträge der Kommunalen Mandats- und Amtsträger entscheidet der Kreisparteitag.

9. Für alle übrigen Regelungen gilt die Finanzordnung der CDU-Niedersachsen und die Finanz- und Beitragsordnung der CDU-Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

10. Die Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Gifhorn wurde auf dem Kreisparteitag am 14. März 2015 in Gifhorn beschlossen und tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Geschäftsordnung des CDU-Kreisverbandes Gifhorn

I. Abschnitt | Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (GO-CDU), Kreisverband Gifhorn, gilt für den CDU-Kreisverband Gifhorn, seine nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen, Ausschüsse und Arbeitskreise.

II. Abschnitt | Kreisparteitage, Delegiertenversammlungen, Mitgliederversammlungen

§ 2 Zeit, Ort, Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung bestimmt der Kreisvorstand im Rahmen der Satzung des CDU-Kreisverbandes oder aufgrund besonderer Vorschriften übergeordneter Parteiorgane.

§ 3 Einberufung

Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. Sollte dieser verhindert sein, erfolgt die Einladung durch den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Kreisgeschäftsführer/in kann im Auftrage des/der Vorsitzenden handeln.

§ 4 Terminbekanntgabe; Form und Frist der Einladung

1. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.
2. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; Fristverkürzung auf drei Tage ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung.

§ 5 Antragsrechte

1. Antragsberechtigt zum Kreisparteitag sind alle CDU-Mitglieder und Organe des Kreisverbandes, die Organe seiner nachgeordneten Gebietsverbände, die Arbeitskreise und Ausschüsse des Kreisverbandes sowie die Vorstände der Kreisvereinigungen.
2. Auf dem Parteitag können Sachanträge nur von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind handschriftlich von den Antragsstellern zu unterzeichnen und dem Tagungspräsidenten einzureichen.
3. Geschäftsordnungsanträge können auf dem Kreisparteitag mündlich stellen:
 - a) jedes stimmberechtigte Mitglied,
 - b) die Antragskommission,
 - c) der Vorstand.

§ 6 Antragsfrist und Antragsversand

1. Anträge sind innerhalb von fünf Werktagen vor der Sitzung schriftlich bei der CDU-Kreisgeschäftsstelle oder beim Kreisvorstand einzureichen.
2. Fristgemäß eingereichte Anträge sowie Anträge des Vorstandes müssen in jedem Fall auf dem Parteitag als Drucksache vorliegen.

§ 7 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Parteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 8 Eröffnung; Wahl des Tagungspräsidiums

1. Den Parteitag eröffnet der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der bestellte Vertreter.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt der Parteitag ein Tagungspräsidium, sofern eine Versammlung oder Sitzung nicht vom/von der Vorsitzenden geleitet wird. Der Parteitag bestimmt Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 Tagesordnung

1. Anträge auf Ergänzung und Verkürzung der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Kreisparteitag zu genehmigen.

§ 10 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission

1. Auf Vorschlag des Kreisvorstandes wählt der Kreisparteitag für jeden Parteitag eine Mandatsprüfungskommission, die
 - a) aufgrund der Unterlagen die Anwesenheit der Teilnehmer feststellt,
 - b) die Stimmberechtigung der Teilnehmer nach der Satzung überprüft und
 - c) dem Parteitag einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn die Stimmberechtigung eines Teilnehmers von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.
2. Der Parteitag bestellt eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.
3. Der Kreisvorstand kann eine Antragskommission bestellen, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Parteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Änderungs- und Ergänzungsanträge, die dem Parteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem Antrag zusammenfassen. Der Parteitag kann die vom Vorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 Wahl der Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge

1. Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit dem höheren Stimmenanteil in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.

3. Ist für die Wahl von Delegierten oder Mitgliedern von Vertreterversammlungen auch die Wahl von Ersatzdelegierten vorgesehen, so können diese Wahlen in einem Wahlgang vorgenommen werden. Soweit satzungsrechtliche- oder gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, kann der Parteitag auf Vorschlag des Vorstandes die Zahl der zu wählenden Ersatzdelegierten beschränken.

4. Der Präsident nimmt vor Wahlen die Vorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Kandidatenliste auf, befragt die Kandidaten der Reihe nach, ob sie die Kandidatur annehmen und schließt die Kandidatenliste.

5. Meldefristen für Kandidatenvorschläge können vom Parteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 13 Rechte des Tagungspräsidiums

Der/die amtierende Präsident/in fördert die Arbeit des Parteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er/ sie leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 Wortmeldungen und Beendigung der Beratungen

1. Der/die amtierende Präsident/in ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Vorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der/die amtierende Präsident/in die Beratung für geschlossen.

2. Auf Antrag kann der Parteitag durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beratung abbrechen oder schließen.

§ 15 Behandlung der Anträge

1. Alle Anträge werden, sobald sie vom/ von der amtierenden Präsidenten/in des Parteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

2. Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den Antrag sprechen wollen.

§ 16 Rederecht

Redeberechtigt auf dem Parteitag sind alle stimmberechtigten Mitglieder. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

§ 17 Bündelung von Wortmeldungen

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der/die amtierende Präsident/in die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

1. Der/die amtierende Präsident/in des Parteitages kann, soweit der Fortgang der Beratung dies erfordert, die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er/sie die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen möglichst ebenso viele Befürworter wie Gegner des Antrags zu Wort kommen.
2. Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Vorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.
3. Die Redezeit kann vom/von der amtierenden Präsidenten/in bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten, begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der/die amtierende Präsident/in des Parteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Verlängerung der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19 Grundlegende Referate und freie Rede

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im Übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 20 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung erteilt der/die amtierende Präsident/in das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
2. Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.
3. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 - a) auf Begrenzung der Redezeit,
 - b) auf Schluss der Debatte, (kann nur von einem Teilnehmer gestellt werden, der nicht zur Tagesordnung gesprochen hat),
 - c) auf Schluss der Rednerliste,
 - d) auf Übergang zur Tagesordnung,
 - e) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - f) auf Verweisung an eine Kommission, einen Fachausschuss oder ein anderes Parteiorgan,
 - g) auf Schluss der Sitzung.
4. Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 21 Reihenfolge bei Sachabstimmungen

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei dessen Annahme die Hauptanträge und alle dazu gehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge

§ 22 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

Der/die amtierende Präsident/in kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er/sie kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie notfalls von dem weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen.

§ 23 Entzug des Wortes

Der/ die amtierende Präsident/in kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 24 Sitzungsunterbrechung

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratung in Frage stellt, so kann der/die amtierende Präsident/in die Sitzung unterbrechen.

§ 25 Sitzungsniederschrift

Über den Ablauf des Parteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Parteitages sind wörtlich zu protokollieren und außerdem vom Tagungspräsidenten/der Tagungspräsidentin und dem Kreisvorsitzenden/der Kreisvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 26 Vollzug der Beschlüsse

Der Vollzug der Beschlüsse des Parteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegen dem Vorstand.

III. Abschnitt | Kreisparteiausschuss

§ 27 Entsprechende Anwendung

Für den Kreisparteiausschuss der CDU gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung (GO-CDU) sinngemäß.

§ 5 II gilt der Maßgabe, dass Sachanträge auf der Sitzung des Kreisparteiausschusses nur von mindestens sechs stimmberechtigten Kreisparteiausschussmitgliedern eingebracht werden können.

IV. Abschnitt | Schlussvorschrift

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung auf dem Kreisparteitag am 14. März 2015 in Kraft.

Herausgeber

— **CDU-Kreisverband Gifhorn**
Steinweg 5
38518 Gifhorn

Telefon: 05371 - 98 90 - 0

Fax: 05371 - 98 90 13

E-Mail: geschaeftsstelle@cdu-gifhorn.de

Internet: www.cdu-gifhorn.de



6. Auflage, Juni 2019

Verantwortlich für den Inhalt: CDU-Kreisverband Gifhorn,
vertreten durch die Kreisgeschäftsführerin Stefanie Jahnke-Lippke